



An alle Mandanten

## GRÜNDER\*

Dipl.-Betriebswirt  
**Hans-Günter Jakob\*\***  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsbeistand

Dipl.-Betriebswirt  
**Carsten Ewald**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dipl.-Ökonom, M.A.  
**Philipp Hofmann**  
Wirtschaftsprüfer  
CISA

## PARTNER

Dipl.-Ökonom  
**Christoph Jakob\*\*\***  
Steuerberater

Dipl.-Ökonom  
**Armin Döring**  
Steuerberater

Dipl.-Kauffrau  
**Johanna Jakob**  
Steuerberaterin

Dipl.-Kauffrau  
**Silke Mihr\*\*\*\***  
Steuerberaterin

Baunatal/Kassel, 10.06.2020      Unser Zeichen GL - 60942

## Konjunktur- und Zukunftspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat vergangene Woche ein umfangreiches **Konjunktur- und Zukunftspaket** beschlossen, um die Corona-Folgen zu überwinden.

Das Hilfsprogramm besteht aus 57 Einzelmaßnahmen und muss noch vom Bundesrat verabschiedet werden, damit die Beschlüsse Gültigkeit erlangen. Viele geplante Maßnahmen sind bisher nur gering ausgearbeitet und es bleibt die konkrete Umsetzung abzuwarten.

Im Folgenden haben wir für Sie den aktuellen Stand ausgewählter Maßnahmen dargestellt. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Seite.

### Mehrwertsteuersatz

- Befristet vom 01.07.2020 – 31.12.2020
- Senkung des regulären Satzes von 19% auf 16%; ermäßigter Satz von 7% auf 5%

J&S: Für die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist der **Leistungszeitpunkt**, nicht das Rechnungsdatum, entscheidend. Welcher Mehrwertsteuersatz zur Anwendung kommt, hängt davon ab, wann die geschuldete Leistung ausgeführt, d.h. vertraglich erfüllt und damit abgeschlossen ist. Das gilt auch für Anzahlungen oder Vorauszahlungen. Zu Abgrenzungsfragen kann es insbesondere bei langfristigen Verträgen kommen. Daneben ist bei Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge) auf Anpassung und Korrektur (Verträge, Dauerrechnung, etc.) zu achten. Bei Jahreskarten o.ä. endet die Leistung erst am Ende der Laufzeit. Grundsätzlich gilt: Wird die überhöhte Umsatzsteuer ausgewiesen, wird diese auch geschuldet. Ebenso kann nur ein Vorsteuerabzug auf den berechtigten Teil erfolgen.

Soweit Leistungen an **vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer** ausgeführt werden, ist es egal, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden. Es ist in diesen Fällen nur auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten. Werden Leistungen aber an **nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger** (z.B. Privatpersonen, häufig Heilberufe, Kleinunternehmer, etc.) ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden. Dadurch kann die Verringerung der Umsatzsteuer an den Endkunden weitergegeben werden.

Bereits das Corona-Soforthilfegesetz hat für Unternehmer von Restaurations- und **Verpflegungsdienstleistungen** eine befristete Herabsetzung auf den ermäßigten Satz vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 (lediglich) auf Speisen vorgesehen. Daraus folgt nach aktuellem Stand: bis 30.06.2020 = 19%; 01.07.2020 – 31.12.2020 = 5%; 01.01.2021 – 30.06.2021 = 7%. Vorteil: Es entfällt die Unterscheidung zwischen Speisen zum Mitnehmen und Restaurationsleistungen.

Christoph Jakob,  
Johanna Jakob,  
Carsten Ewald,  
Armin Döring,  
Silke Mihr und  
Philipp Hofmann GbR

\* Partner bis 31.05.2019  
\*\* Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
und Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
\*\*\* Fachberater für Restrukturierung und  
Unternehmensplanung (DStV e.V.)  
\*\*\*\* Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

St.Nr. 25 331 30311  
Gerichtsstand für Kaufleute ist Kassel  
Raiffeisenbank Baunatal | BIC: GENODEF1BTA  
IBAN: DE 07 5206 4156 0000 7080 46  
Kasseler Sparkasse | BIC: HELADEF1KAS  
IBAN: DE 15 5205 0353 0217 0007 96

Es ergibt sich neben Änderungen der Faktura insbesondere Handlungsbedarf in den Buchhaltungs- und Kassensystemen. Unternehmer müssen sich umgehend dem **Bürokratie- und Umstellungsaufwand** stellen und auf die Einführung der neuen Steuersätze vorbereiten. Für Detailfragen ist ein entsprechendes BMF-Schreiben Mitte Juni geplant. Der Gesetzesentwurf steht noch aus.

Sprechen Sie uns zu Abgrenzungsfragen an.

### **Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter** soll als Investitionsanreiz die AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber bereits geltender AfA und max. 25% p.a. in den Jahren 2020 und 2021 eingeführt.

J&S: Beachten Sie, dass diese erhöhte AfA auch für bereits in 2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter gelten soll. Zudem soll es zu erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten für **digitale Wirtschaftsgüter** kommen.

### **Modernisierung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**

Die Regierung sieht geplante Maßnahmen für ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaft und die Anhebung der Anrechenbarkeit des Gewerbesteuer-Messbetrages auf die Einkommensteuer von derzeit 3,8 auf 4,0 vor.

Bei der Gewerbesteuer soll der Freibetrag für existierende Hinzurechnungstatbestände von TEUR 100 auf TEUR 200 erhöht werden.

### **Steuerliche Forschungszulage**

Gewährung des Fördersatzes der steuerlichen Forschungszulage rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 4,0 Mio. pro Unternehmen, als Anreiz in Forschung und Entwicklung zukunftsfähiger Produkte.

### **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende**

Anhebung von EUR 1.908 auf EUR 4.000 für die Jahre 2020 und 2021.

### **Kfz-Steuer**

- Stärkere Ausrichtung an CO2-Emissionen
- Befreiung für Elektrofahrzeuge soll bis 31.12.2025 verlängert werden

### **Dienstwagenbesteuerung**

Anhebung der Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung (gültig seit 01.01.2020) von rein elektrischen Fahrzeugen von TEUR 40 auf TEUR 60.

### **Kinderbonus**

- Einmaliger Kinderbonus von EUR 300 pro kindergeldberechtigtem Kind
- Verrechnung mit steuerlichem Kinderfreibetrag
- Keine Anrechnung auf die Grundsicherung

### **Prämie für Ausbildungsverträge**

- Einmalig EUR 2.000 für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag
- Auszahlung nach Probezeit
- EUR 3.000 bei Erhöhung der Ausbildungskapazitäten
- soll für kleine und mittelständische Unternehmen gelten

### **Insolvenzverfahren**

- Absenkung der Dauer des Entschuldungsverfahrens für natürliche Personen auf drei Jahre
- Schaffung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens für Unternehmen

## Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

- Kompensation für Corona-bedingten Umsatzausfall
- Branchenübergreifend
- Wenn die Umsätze im April und Mai 2020 um mind. 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und im Juni bis August 2020 um mind. 50% fort dauern
- Max. Erstattungsbetrag für fixe Betriebskosten von TEUR 150 für drei Monate
- Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen
- Antragsfrist bis 31.08.2020
- J&S: Bei diesen Überbrückungshilfen handelt es sich nach unserem Verständnis um nicht-rückzahlbare Zuschüsse.

## Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Insbesondere für Startup-Unternehmen soll eine attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.

J&S: Bisher in der Praxis mit vielen steuerlichen Hürden verbunden.

## Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben, zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen.

## Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrag

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der max. steuerliche Verlustrücktrag auf EUR 5,0 Mio. / EUR 10,0 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert.

J&S: Dies soll praktisch durch eine sog. „Corona-Rücklage“ bereits in der Veranlagung 2019 nutzbar gemacht werden. Zudem gibt es verstärkt Forderungen, den Rücktragungszeitraum auf zwei Jahre auszuweiten.

## Update-Corona-Soforthilfe

Die Beantragung der Zuschüsse der Corona-Soforthilfe-Programme ist zum 31.05.2020 abgelaufen. Bitte beachten Sie, die **zweckgebundene Mittelverwendung** zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörden werden diese entsprechend im Nachgang prüfen. Eine (Teil-) **Rückzahlung** der Zuschüsse ist möglich und in bestimmten Fällen ratsam. Das Regierungspräsidium Kassel hat einen umfangreichen Antworten-Katalog (nicht nur für Hessen) zu Fragen zusammengestellt.

Alternativ verweisen wir noch auf das Programm „Hessen-Mikroliquidität“ der WI-Bank.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren und stehen Ihnen in persönlichen Gesprächen gern zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Ihr Team von Jakob & Sozien